Neueste Variante: Anforderung an Verwaltungshelfer (VwH)

Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten

Hinsichtlich der Privatisierung der Polizeibegleitung war und ist die BSK sehr aktiv. Der Branchenverband setzt sich derzeit insbesondere mit dafür ein, eine bundesländer-einheitliche Umsetzung der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung (StTbV) auch bezüglich der Beleihung von Unternehmen zu erreichen. Darüber hinaus begleitet und kommentiert die BSK aktuelle Entwicklungen.

Seit Neuestem zum Beispiel hat die Bezirksregierung Düsseldorf das Anforderungsprofil für den einzusetzenden Verwaltungshelfer (VwH) um den Punkt „haben einen MVAS-Schein nachzuweisen“ erweitert. MVAS steht dabei für „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an Straßen – MVAS 99“.

Die BSK hat dagegen beim Verkehrsministerium interveniert, da es hierfür keine Rechtsgrundlagen gibt. Und es ist schon sehr bedenklich, wenn man eine Schwertransportabsicherung mit Arbeitsstellen an Straßen vergleicht. Diese Forderung dürfte damit nunmehr der Vergangenheit angehören.

Einsatz von Verwaltungshelfer

Immer wieder kommt es vor, dass bei der Absicherung von Schwertransporten eine „Mischbegleitung“ von Polizei und Verwaltungshelfern angeordnet wird. Dies meint, dass zum Beispiel auf einer Gesamtstrecke von 40 km der VwH-Einsatz lediglich auf 5 km angeordnet wird, die restlichen 35 km werden von der Polizei begleitet. Dies ist deswegen möglich, weil es eben nicht so ist, dass eine Polizeibegleitung nicht mehr stattfindet, auch wenn dies von dem einen oder anderen so postuliert wird.

Die BSK hat die beiden zuständigen Ministerien gebeten, zu prüfen, ob diese Art der Mischbegleitung nicht unverhältnismäßig ist und ob in diesen Fällen nicht auch die restlichen 5 km von der Polizei begleitet werden können.

Betreff: Kennzeichnung von GST
Es gibt eine neue „Richtlinie für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen“, zu der die BSK wieder eine einseitige Zusammenstellung der Merkmale und deren Platzierungen erstellt hat. Dabei sind die Veränderungen gegenüber der alten Richtlinie übersichtlich hervorgehoben.

Bezirksregierung ist Verkehrsbehörde für die Autobahn

Im Zusammenhang mit der Diskussion, welche Behörde für die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen gemäß § 45 StVO auf der Autobahn (Regelplan, Road Book) im Zusammenhang mit dem Verwaltungshelfereinsatz (Tempo Transport 0 bis 5 km/h) zuständig ist, stellte sich heraus, dass dies die Bezirksregierungen sind und dass diese seit sehr langer Zeit nicht im Genehmigungsverfahren beteiligt worden sind, obwohl dies die „Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung“ des Landes NRW vom 5. Juli 2016 so vorsieht.

Dort ist hinterlegt (§ 10 Absatz 2), dass die Bezirksregierungen für Anordnungen nach § 45 StVO (zum Beispiel Verkehrszeichenpläne) und somit als Verkehrsbehörde für die Autobahn zuständig sind. Demzufolge ist die Bezirksregierung im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Im Übrigen weist die BSK noch einmal darauf hin, dass die Regelpläne beziehungsweise Road Books eigenständige Verfahren nach § 45 StVO sind, die nichts mit dem eigentlichen Genehmigungsverfahren nach §§ 29 Absatz 3 und/oder § 46 Absatz 1 Nummer 5 StVO zu tun haben und einer eigenen Gebührenabrechnung unterliegen. Der Genehmigungsbescheid fügt nur beide Verfahren zusammen.

Autokrane und Anhörung der Bezirksregierungen

Nach dem Erlass vom 21. Februar 2019 sind für die Anhörungen der Bezirksregierungen sogenannte Freigrenzen geschaffen worden. Diese betragen: Länge: 32,00 m, Breite: 4,00 m, Überhang: 4,50 m.

Anscheinend war danach nicht klar, dass diese Freigrenzen auch für den Fall gelten sollen, wenn die ausstellende Straßenverkehrsbehörde (EGB) in NRW sitzt. Nach Intervention der BSK wurde eine entsprechende Klarstellung erwirkt. Diese Grenzen gelten für alle denkbaren Fälle mit der einen Ausnahme: Es sind keine Aussagen zur Gesamtmasse oder zu Achslasten getätigt worden. Dies bedeutet, dass diese Prüfung durch Straßen NRW vorgenommen wird. Für den Fall, dass hierbei eine Polizeibegleitung, eine polizeiliche Maßnahmen oder der Einsatz von Verwaltungshelfern (VwH) erforderlich ist, dann ist für diesen Fall die jeweils zuständige Bezirksregierung auch unterhalb der Freigrenzen anzuhören.

Dies bedeutet für die kleineren Autokrane, dass sie im Regelfall ohne Anhörung der Bezirksregierung genehmigungsfähig sind. Die BSK hat dem Ministerium den Vorschlag gemacht, alle Autokrane, die nicht anhörungspflichtig, aber noch bei den Bezirksregierungen anhängig sind, aus dem Verfahren herauszunehmen, dass die EGB also nicht auf Zustimmungen der Bezirksregierungen warten muss.

Das geschilderte Verfahren trifft natürlich im gleichen Maße auch für Großraum- und Schwertransporte zu.